



Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

zum Sommer-/ zum Wintersemester 20_____

Eingangsstempel Immatrikulationsamt

Hinweise:

- Dieser Antrag ist nur gültig im Zusammenhang mit einem gestellten Antrag auf Zulassung für einen grundständigen NC-Studiengang
- Senden Sie den Antrag fristgemäß mit allen geforderten Unterlagen auf dem Postweg an das Immatrikulationsamt. Nicht ausreichend frankierte Briefe werden von der Poststelle der MLU nicht angenommen und zurückgesandt.

Angaben zur Person:

Bewerbernummer der MLU bzw. Bewerber-ID im Dialogorientierten Serviceverfahren _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail-Adresse: _____

Angaben zum beantragten Studiengang:

Abschlussart: _____
(Bachelor mit Leistungspunkten, Staatsprüfung, Lehramt mit Schulstufe)

Studiengang/
Studienfächer _____

Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Durchschnittsnote gemäß Zeugnis: _____ Beantragte verbesserte Durchschnittsnote: _____

Begründung

- Tragen Sie hier die Ziffer von einem oder mehreren möglichen, bei Ihnen vorliegenden Gründen ein (siehe anliegendes Merkblatt).
- Geben Sie auf Seite 2 eine ausführliche Begründung. Fügen Sie dem Antrag eine Bescheinigung der Schulleitung und ggf. weitere geeignete Nachweise (siehe Merkblatt) bei.

Mir ist bekannt, dass nur die Angaben berücksichtigt werden, die durch entsprechende Nachweise belegt sind.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bearbeitungsfeld Immatrikulationsamt

Postanschrift: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Abteilung 1 - Immatrikulationsamt, 06099 Halle (Saale)

Sitz: Universitätsplatz 11 (Löwengebäude), 06108 Halle (Saale)

Telefon: siehe <https://immaamt.verwaltung.uni-halle.de/kontakt/>

E-Mail: Studierenden-Service-Center ssc@uni-halle.de

Internet: www.uni-halle.de/ssc/

Anlage zum Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Ausführliche Begründung

(Ohne Ihre ausführliche Begründung/ persönliche Darstellung des Sachverhalts kann der Antrag nicht bewertet werden. Die Begründung kann ggf. auf weiteren beigefügten Blättern fortgesetzt werden)

Dem Antrag füge ich die folgenden Unterlagen¹ bei:

(bitte ankreuzen und ggf. ergänzen)

- Schulgutachten
- Gutachten eines pädagogisch-psychologischen Sachverständigen
- weitere Nachweise
-

¹ Die Unterlagen können in einfacher Kopie eingereicht werden. Ggf. wird das Immatrikulationsamt Sie zur Einreichung der Originale oder amtlich beglaubigter Kopien auffordern.



Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote/ Punktzahl zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote/ Punktzahl am Vergabeverfahren beteiligt. Hierbei ist zu beachten, dass nicht allein auf die Abiturprüfung selbst, sondern auf Leistung in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, abgestellt wird. Der Sonderantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er wie der Antrag auf Zulassung fristgemäß gestellt wird.

Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. **Ausführliche Begründung** (Beschreibung des Grundes für die Leistungsbeeinträchtigung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung) **und**
2. ein **Schulgutachten** (nicht ein Gutachten einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) **oder alternativ**
3. ein **psychologisches Gutachten**: Wenn die Schule nicht in der Lage ist, ein Schulgutachten zu erstellen, kommt alternativ ein Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht. Der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben.
4. Sofern sich der Grund für die Leistungsbeeinträchtigung nicht aus dem Schulgutachten ergibt - ärztliche oder andere **Nachweise, die den Grund der Leistungsbeeinträchtigung belegen**. Diese sind in der Aufzählung der möglichen Gründe (Seite 2 f. dieses Merkblatts) jeweils in Klammern aufgeführt.

Anforderungen an die Gutachten:

zu 2. – Schulgutachten:

- I. Die Leitung der Schule entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie sich gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
- II. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a. Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - b. die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c. die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - d. Dienstsiegel.
- III. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten, nicht selbst zu vertretenden besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.
Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
- IV. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
- V. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

zu 3. – Psychologisches Gutachten:

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. **Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen**, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten¹. Außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

Mögliche Gründe

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote i.d.R. stattgegeben werden.

⇒ Beachten Sie, dass Sie nicht nur den Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils in Klammern angegeben), sondern auch die Auswirkungen auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten und Kopien des Schulzeugnisses belegt werden.

1. Besondere soziale Umstände

1.1. Besondere gesundheitliche Umstände

1.1.1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(fachärztliches Gutachten)

1.1.2. Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
(Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)

1.1.3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst
(fachärztliches Gutachten)

1.1.4. Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände
(fachärztliches Gutachten)

1.1.5. Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

1.2. Besondere wirtschaftliche Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

1.3. Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände

2.1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(Geburtsurkunden der Kinder)

2.2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufen II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

2.3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(Geburtsurkunden der Geschwister)

2.4. Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)

2.5. Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern
(Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)

2.6. Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

¹ In dem **fachärztlichen Gutachten** muss schlüssig nachgewiesen werden, dass gesundheitliche Umstände vorlagen, die die schulischen Leistungen beeinträchtigt haben. Daher muss das fachärztliche Gutachten nicht nur eine Diagnose beinhalten, sondern auch die Auswirkungen einer Erkrankung/Verletzung auf die schulische Ausbildung (z.B. Zeiträume einer stationären Behandlung oder Schulfehlzeiten) ausführlich und nachvollziehbar darstellen. Einfache ärztliche – auch fachärztliche – Bescheinigungen und Atteste reichen nicht aus.

3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe)
4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

In den folgenden Fällen kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

Zu 2.6.

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat,
- Krankheit der Eltern,
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Fallgruppe 2.4 gegeben ist,
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Zu 4.

- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung,
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur,
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten,
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein,
- Krankheit in der Abiturprüfung,
- weiter und zeitraubender Schulweg,
- Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung.